

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 78

FREITAG, DEN 21. APRIL

1995

Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg	1009	Eintragungen in die Denkmalliste	1010
Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg	1009	Öffentliche Auslegung von Bauleitplan-Entwürfen	1010
		Verkehrsbeschränkung	1011

BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg

Vom 15. Juni 1994

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 6. April 1995 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 15. Juni 1994 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 29. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), beschlossene Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg vom 27. August 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 6. April 1995

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1009

Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg

Vom 18. Mai und 15. Juni 1994

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 10. April 1995 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 18. Mai und 15. Juni 1994 auf

Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 29. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), beschlossene Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg vom 10. Juli 1985 (Amtlicher Anzeiger Seite 1689) nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. § 10 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Nach § 12 wird eingefügt:

„II.

Magisterzwischenprüfung

§ 13

Funktion, Voraussetzungen und Verfahren
der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung schließt der Student das Grundstudium ab. Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie wird im Hauptfach (beziehungsweise im ersten Hauptfach) abgelegt. Sie dient der Eigenkontrolle sowie der Überprüfung der im bisherigen Studium erworbenen Fähigkeiten zum erziehungswissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Für die Zwischenprüfung sind fünf Leistungsnachweise aus mindestens zwei Gebieten entsprechend § 14 (2) zu erbringen. Die Kriterien für die Erlangung dieser Leistungsnachweise werden vom Fachbereich Erziehungswissenschaft gesondert geregelt.

(3) Das Grundstudium soll nach vier Semestern abgeschlossen sein. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß in viersemestrigem Turnus die nach dieser Prüfungsordnung notwendigen Lehrveranstaltungen mindestens zweimal angeboten werden.